

FRIEDHOFREGLEMENT

der Gemeinde Eischoll

Die Urversammlung von **Eischoll**:

- Eingesehen, das kantonale Gesundheitsgesetz vom 09.02.1996;
- Eingesehen, die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17.03.1999.

Auf Antrag des Gemeinderates von Eischoll beschliesst:

Art. 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinde Eischoll verfügt im Rahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und die Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Dieser ernennt zu Beginn der Verwaltungsperiode die Friedhofkommission. Ihr gehören der Ortspfarrer, ein Vertreter des Gemeinderates als Präsident der Kommission, der Gemeindevorarbeiter sowie zwei weitere vom Gemeinderat bestimmte Personen an.

Der Gemeinderat überträgt die im Reglement vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse der Friedhofkommission und ist zuständig für die Festlegung der Gebühren.

Art. 3

Beerdigungsrecht

Die Bestattung der in Eischoll wohnhaften Personen erfolgt zu dem vom Gemeinderat festgelegten Tarif. Die Bestattung der ausserhalb von Eischoll wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Ausnahmewilligung des Gemeinderates und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr.

Art. 4

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs zu überwachen
- b) die Zuteilung der Gräber vorzunehmen
- c) Gesuche für Tiefengräber zu prüfen und Bewilligungen zu erteilen
- d) ein Grabregister der Bestattungen in chronologischer Reihenfolge zu führen

Art. 5

Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Art. 6

Einteilung der Gräber

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder (Sarggrösse 100 cm)
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Tiefengräber
- d) Urnengräber
- e) Gemeinschaftsgrab

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

Art. 7

Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Es darf keine Ausgrabung von Leichen vorgenommen werden ohne Verfügung der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des kantonalen Departements, das mit dem Gesundheitswesen betraut ist. Diese verordnet in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen notwendigen Massnahmen.

Eine Ausnahme bilden die Tiefengräber wie sie in Art. 6 vorgesehen sind.

Die Friedhofkommission kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab bewilligen, sofern die erste Beisetzung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person in diesem Grab wird dadurch nicht verlängert.

Art. 8**Grösse der Gräber**

Es werden folgende Grabgrössen vorgesehen:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	100 cm	50 cm	150 cm
b) Reihengräber	210 cm	80 cm	180 cm
c) Tiefengräber	210 cm	80 cm	220 cm
d) Urnengräber	80 cm	60 cm	80 cm

Art. 9**Reihenfolge der Bestattungen**

Bestattungen auf den Feldern mit Reihengräbern, Urnengräbern und Tiefengräbern erfolgen fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen.

Art. 10**Tiefengräber**

In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt.

Auf dem Friedhof besteht ein Sektor für Tiefengräber. Hier muss der erste Sarg in eine Tiefe von 2.20 m durch eine massive Holzdecke vor dem Einstützen geschützt werden. Die Aushubtiefe für den zweiten Sarg muss dann mindestens 1.60 m betragen.

Art. 11**Gemeinschaftsgrab**

Auf dem Friedhof Eischoll besteht ein Gemeinschaftsgrab für Personen, welche die Bestattung in einem solchen Grab ausdrücklich gewünscht haben. Das Gemeinschaftsgrab steht auch für Urnen nach deren Aufnahme zur Verfügung.

Art. 12**Gestaltung der Gräber**

Allgemeine Grundsätze:

- a) Das Grabkreuz ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es darf persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
- c) Um einen einheitlichen Charakter in den Grabkreuzen herzustellen, sind die Masse gemäss Art. 14 einzuhalten.

Art. 13**Umrandungen**

Es gelten folgende Masse:

	Länge	Breite	Höhe	Dicke
Erwachsene:	160 cm	70 cm	20 cm	7 cm
Kinder:	100 cm	40 cm	15 cm	

Das Setzen der Umrandungen darf frühestens ein Jahr nach der Beerdigung erfolgen.

Art. 14

Grabkreuze

Als Grabkreuze sind nur Holzkreuze gestattet.

Grabmäler aus Stein oder anderem Material können nicht mehr bewilligt werden.

Art. 15

Grösse der Grabkreuze

Die Höhe für Erwachsenengräber darf maximal 120 cm, diejenige für Kindergräber maximal 80 cm betragen.

Die Maximalhöhen dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Art. 16

Grabgebühren

Die Grabgebühren werden in einem von der Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat des Kantons Wallis zu genehmigenden Anhang auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 17

Bepflanzungen

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und der ganzen Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die Wege überwuchern oder sonstwie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 18**Pflege der Gräber**

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber gepflegt zu unterhalten. Die Friedhofscommission ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabkreuze und Einfassungen zu sorgen.

Der Friedhof ist keine Privatdeponie. Nicht benötigte Grabkreuze und Umrandungen dürfen nicht auf oder vor dem Friedhof deponiert werden.

Art. 19**Schutz der Anlagen**

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Art. 20**Alter Friedhof**

Nach der Erstellung des neuen Friedhofs werden auf dem alten Friedhof keine Beerdigungen und Urnenbeisetzungen mehr gestattet.

Art. 21**Haftung**

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabkreuzen und Umrandungen Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabkreuze, Umrandungen, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 22**Bussen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Polizeigericht der Gemeinde Eischoll mit Bussen bis zu Fr. 300.-- bestraft.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 09.02.1996.

Art. 23

Die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Vormeinung der Friedhofskommission vom Gemeinderat entscheiden.

Art. 24

Das vorliegende Reglement der Gemeinde Eischoll tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis auf den 01.01.2000 in Kraft.

Genehmigt in der Urversammlung vom 20. Dezember 1999.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 9. Februar 2000.

Die Friedhofkommission

Der Präsident:

Der Schreiber:

Thomas Bruner

Armin Pfammatter

Anhang zum Friedhofsreglement

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat von Eischoll erlässt in Anwendung von Art. 15 des Friedhofreglementes vom . . . folgende Gebührenordnung.

1. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----------------------|-----|--------|
| - Erwachsene | Fr. | 300.00 |
| - Kinder bis 10 Jahre | Fr. | 200.00 |
| - Auswärtige | Fr. | 500.00 |

2. Grabgebühren

- | | | |
|---------------------|-----|--------|
| - Kindergrab | Fr. | 200.00 |
| - Reihengrab | Fr. | 400.00 |
| - Tiefengrab | Fr. | 600.00 |
| - Urnengrab | Fr. | 200.00 |
| - Gemeinschaftsgrab | Fr. | 100.00 |

3. Gebühr Sakristan

- | | | |
|-------------|-----|-------|
| - Sakristan | Fr. | 80.00 |
|-------------|-----|-------|

Genehmigt durch den Gemeinderat von Eischoll anlässlich der Sitzung vom 7. Dezember 1999.

Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Eischoll vom 20. Dezember 1999.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 9. Februar 2000.